Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 25 (1883)

Heft: 1

Rubrik: Protokoll der Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte im Grossrathssaale zu Luzern den 5. Oktober 1881

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zu werden. Zufolge einer Bekanntmachung des kgl. **bayerischen** Staatsministeriums des Innern, datirt vom 19. Dezember 1882, ist die Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh ohne Unterschied der Race, sowie von Schafen, Ziegen und andern Wiederkäuern aus Russland und Rumänien verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf die Einfuhr von allen von Wiederkäuern stammenden thierischen Theilen in frischem Zustande. Die Einfuhr und der Transit von lebenden Schafen aus **Oesterreich-Ungarn** ist nur bedingungsweise gestattet.

Das Bülletin von **Tyrol** und **Vorarlberg** vom 15. Dezember verzeichnet noch zehn durch Maul- und Klauenseuche infizirte Gehöfte in den Bezirken Bregenz und Landeck; die Seuche ist dem Erlöschen nahe.

Nach dem **italienischen** Bülletin vom 20.—26. November waren während dieser Zeit noch circa 420 Thiere, wovon gegen 300 in den Provinzen Lombardia, Venetien und Emilia, an der Maul- und Klauenseuche erkrankt. Die Lungenseuche hat in der bayerischen Rheinpfalz grosse Verbreitung gefunden; in Italien kam sie in Mailand und in der Nähe von Parma vor.

Die Rinderpest grassirt noch immer in **Kroatien, Rumänien,** in der **Türkei** und in **Russland.**

Protokoll

der Versammlung der Gesellschaft schweizerischer Thierärzte im Grossrathssaale zu Luzern den 5. Oktober 1881.

Anwesend 132 Mitglieder.

Die hohe Regierung beehrt die Versammlung durch Anwesenheit ihres Abgeordneten, Herrn Regierungsrath Zingg von Luzern.

Die Versammlung wird durch Kantonsthierarzt und Sanitätsrath Bornhauser von Weinfelden warm begrüsst. Er bringt sodann folgende Traktanden vor:

1. Aufnahme neuer Mitglieder;
2. Abnahme der Rechnung;
3. Besprechung der Frage: Ist der Erlass eines Bundesgesetzes über Gewährleistung im Viehhandel nothwendig?
4. Das Wiedererscheinen der Gesellschaftsfachschrift „Archiv für Thierheilkunde."

ad 1. Behufs Anmeldung der zahlreichen jüngern Thierärzte als Mitglieder zirkuliren zwei Bogen zur Aufnahme der Unterschriften.

79 Angnmeldete werden als Mitglieder aufgenommen.

ad. 2. Der bisherige Quästor und Aktuar, Thierarzt Meyer, Sanitätsrath von Bremgarten, Aargau, legt Rechnung ab.

Die von der Versammlung als Rechnungszensoren gewählten Strebel von Freiburg und Eigenmann von Hörstetten erstatten Bericht über die Rechnung. Dieselbe erzeigt einen Kassa-Saldo von 1223 Fr. 97 Cts. Sie wird genehmigt, jedoch mit der Berichtigung, dass der Marchzins zu niedrig berechnet und in nächster Rechnung nachzutragen sei. Nach dieser Berichtigung beträgt daher der Kassa-Saldo 1231 Fr. 27 Cts.

ad 3. Herr Kantonsthierarzt Strebel von Freiburg referirt über das Währschaftsgesetz. Das Referat ist sehr einlässlich und erwägt alle Pro und Contra. Während des Vortrages werden seine zum Voraus gedruckten Schlusssätze und Anträge unter die Anwesenden vertheilt. Die Anträge lauten:

Es wolle die Versammlung schweizerischer Thierärzte

1. sich für die Nothwendigkeit des Erlasses eines Bundesgesetzes über Gewährleistung im Viehhandel erklären;
2. ihren Vorstand beauftragen, beim eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Wunsch um baldige Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes (basirend auf den Prinzipien einer beigegebenen gedruckten Abhandlung) zu äussern.

Referat und Anträge rufen einer sehr lebhaften Diskussion.

Herzog von Langenthal empfiehlt Nichteintreten in die Sache:

1. aus Opportunitätsrücksichten, weil z. B. Bern sich im Moment mit dem Austritt aus dem Konkordat für Viehwährschaft etc. beschäftige und die Annahme der Anträge einem Vorgreifen gleichsehen würde,
2. weil gegenwärtig kein Bedürfniss für ein derartiges Gesetz vorhanden und man damit warten solle, bis ein solches Bedürfniss erwachsen sei.

Bornhauser will kein Währschaftsgesetz, hingegen Aufstellung von gesetzlichen Normen, nach welchen dann freiwillige Privatbestimmungen bezüglich Gewährsmängel so geregelt werden könnten, dass keine Prozesse entstehen.

Felder beantragt bloss schützende Bestimmungen für daherige Verträge zwischen Käufer und Verkäufer.

Bezirksthierarzt Meyer von Zürich unterstützt die Anträge des Referenten und hebt hervor, dass besondere Bestimmungen nothwendig seien, ansonst der Bauer raffinirten Händlern unterliege. Wenn auch das Konkordat mangelhaft sei, so sei es doch immer noch besser als allgemeine bürgerliche Gesetze, die nur Stoff zu Prozessen bieten.

Zschokke von Zürich weist schlagend nach, dass Erfahrung das Bedürfniss zu einem entsprechenden Viehwährschaftsgesetz genügend darthue und eine weitere Probezeit unnöthig sei. Die bisherigen diesbezüglichen Gesetze seien ursprünglich gewiss einem Bedürfniss entsprungen. Konsequenter möchte man eher das wenige Gute, das in dieser Richtung noch blieb, behalten, nicht über Bord werfen, — den Landmann nicht schutzlos machen, — sondern fortentwickeln. Er stimmt ebenfalls für den Antrag des Referenten.

In der hierauf erfolgten Abstimmung erhalten die Anträge des Referenten das Mehr.

ad 4. Bornhauser verdankt die Aufopferung der seit dem Eingehen des alten Archives freiwillig aufgetretenen

Redaktoren, Professor von Niederhäusern und Bezirksthierarzt Strebel und beantragt:

1. Das Archiv, die Fachschrift der Gesellschaft, soll fortgesetzt werden,
2. Es sei eine Kommission von fünf Mitgliedern zu wählen, welche bezügliche Verträge aber vorläufig nur auf ein Jahr abzuschliessen haben,
3. Nachher habe die Kommission Bericht und Antrag für das weiter zu Geschehende zu machen.

Felder stellt den Antrag:

1. Das Archiv bleibt Eigenthum der Gesellschaft,
2. Der Vorstand ist beauftragt, die beiden Thierarzneischulen zu ersuchen, das Archiv fortzuführen und zwar ohne Unterbrechung.

Von Niederhäusern gibt zu bedenken, dass die Redaktoren vertraglich gegenüber dem Verleger noch ein Jahr gebunden seien in der Herausgabe der Fachschrift, dass sie (die Redaktoren) indessen ein Uebereinkommen nicht von der Hand weisen.

Siegmund warnt vor Beschlüssen, die zu Theilung und schliesslich zu zwei Fachschriften führen und stellt den Antrag:

„Die Regelung dieser Angelegenheit sei so einzurichten, dass die bisher erschienenen Hefte der Herren Niederhäusern und Strebel als Eigenthum der Gesellschaft betrachtet werden. Der Vorstand habe sich mit den beiden Herren in's Einvernehmen zu setzen.“

Thierarzt Meyer von Bremgarten stellt den Antrag:

1. Die Mitglieder der Gesellschaft verpflichten sich, für nächstes Jahr auf die von Niederhäusern und Strebel herausgegebene Zeitschrift zu abonniren;
2. Vom Neujahr 1883 an jedoch übernimmt die Gesellschaft die Fortsetzung der Herausgabe des Archives;
3. Der Vorstand ist beauftragt dafür zu sorgen, dass die Herausgabe des Archives namentlich durch das Zusammenwirken beider Thierarzneischulen geschehe;

4. Das Weitere, Grösse und Zahl der Hefte etc. bleiben dem Vorstand überlassen.

Niederhäusern und Strebel schliessen sich diesem Antrag an.

In der Abstimmung erhielt der Antrag des Herrn Felder das Mehr und zwar in folgender Fassung:

1. Das Archiv soll fortgeführt werden.
2. Dasselbe bleibt Eigenthum der Gesellschaft.
3. Die Herausgabe soll mit 1882 beginnen.
4. Der Vorstand ist beauftragt, die beiden Thierarzneischulen zu ersuchen, die Fortsetzung und Herausgabe des Archives zu besorgen.
5. Auf Antrag des Herrn Felder wird beschlossen, durch allgemeines Aufstehen dem Herrn Oberst Zangger Dank und Anerkennung für die Dienste, welche er sowohl der Gesellschaft als dem ganzen thierärztlichen Stande widmete, auszusprechen und ihn zum Ehrenpräsidenten zu ernennen. So geschieht es.
6. Als nächster Versammlungsort wird Baden bestimmt.
7. Vorstandswahlen:

Es wird gewählt: Zum Präsidenten: Meyer, Bezirksthierarzt in Zürich.

Zum Vicepräsidenten: Felder, Thierarzt in Schötz, Luzern.

Zum Aktuar: Prof. Guillebeau in Bern.

Luzern, den 5. Oktober 1881.

Der Präsident:
R. Bornhauser.

Der Aktuar:
J. Meyer.